



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart


Stuttgart 10.03.2022

Name Andreas Schmitz

Durchwahl 0711 904-15502

Aktenzeichen RPS55-8850-112/285
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Steinheim
Herrn Bürgermeister Thomas Winterhalter
Marktstr. 29
71711 Steinheim an der Murr

 Bebauungsplan "ALDI Bahnhofstraße"; hier: Schlingen von Mauereidechsen
Antrag der Stadt Steinheim an der Murr vom 04.02.2022, letztmals ergänzt durch
Schreiben des Büros werkgruppe gruen vom 01.03.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winterhalter,

das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt
Steinheim an der Murr auf deren Antrag vom 04.02.2022, letztmals ergänzt durch
Schreiben des Büros werkgruppe gruen vom 01.03.2022 eine

1. Ausnahme

vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, hier: Mauereidechsen, mit
Schlingen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, soweit dies für die Realisierung
des Bebauungsplans "ALDI Bahnhofstraße" erforderlich ist.



2. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:
- a) Zulässig sind der Handfang und der Fang mit Schlingen, Netzen und Fallen von Mauereidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
 - b) Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder von durch dieses eingewiesenen Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierarten als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
 - c) Ein Abfangen der Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
 - d) Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sollten Fang und Verbringung der Mauereidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
 - e) Diese Entscheidung ist im Gelände mit sich zu führen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
 - f) Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
 - g) Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.
 - h) Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans "ALDI Bahnhofstraße" betroffenen Mauereidechsen ist es notwendig, Individuen der Art zu vergrämen und ergänzend Individuen abzufangen und in zuvor hergerichtete Ersatzhabitate zu verbringen.

Die Ersatzhabitate für die Mauereidechsen befinden sich im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben und erfüllen zudem die Voraussetzungen einer CEF-Maßnahme.

Zur Verbringung der betroffenen Mauereidechsen ist auch der Einsatz von Schlingen zum Fang von adulten und subadulten Individuen notwendig. Für diese bedarf es einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u. a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten u.a. mit Schlingen zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Mauereidechsen aus dem künftigen Eingriffsbereich zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich.

Die Voraussetzungen liegen somit vor.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 LGebG gebührenfrei.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg erhält eine Kopie dieser Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.